

Originalstellungnahmen | 7. Änderung BPlan Nr. 14 "Sportplatz bei der Realschule" | DiPlanungBeteiligung
Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1000	Details												
eingereicht am: 23.07.2026	<table><tr><td>Verfahrensschritt:</td><td>Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</td></tr><tr><td>Einreicher*in/Institution:</td><td>Freistaat Bayern - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</td></tr><tr><td>Name des/der Einreicher*in:</td><td>Christopher Zielinski</td></tr><tr><td>Abteilung:</td><td>Koordinator</td></tr><tr><td>Im öffentlichen Bereich anzeigen:</td><td>Nein</td></tr><tr><td>Dokument:</td><td>Gesamtstellungnahme</td></tr></table>	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB	Einreicher*in/Institution:	Freistaat Bayern - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Name des/der Einreicher*in:	Christopher Zielinski	Abteilung:	Koordinator	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein	Dokument:	Gesamtstellungnahme
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB												
Einreicher*in/Institution:	Freistaat Bayern - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege												
Name des/der Einreicher*in:	Christopher Zielinski												
Abteilung:	Koordinator												
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein												
Dokument:	Gesamtstellungnahme												

Stellungnahme

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Jochen Haberstroh

Unser Zeichen: P-2016-4341-4_S1

Kontakt: beteiligung@blfd.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 BayDSchG ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.12.2025 unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die

zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Referatsleiter Referat BI Oberbayern/München

Stv. Abteilungsleiter

B · Bodendenkmalpflege